

12. August 2009 BVE C

1 3 3 9 BLS AG
Kantonsbeitrag an die Erneuerung von Fahrleitungen und an Oberbauerneuerungen auf der BLS-Strecke Spiez – Zweisimmen (SEZ)
32. Investitionsvereinbarung Art. 56 EBG / Projekt RK 2009_07
Mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 GEGENSTAND

Bewilligung eines Investitionsbeitrages von insgesamt Fr. 2'365'000.-- an Oberbausanierungen (Gleis- und Weichenerneuerungen) und an die Erneuerung der Fahrleitung zwischen Därstetten und Oberwil.

Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (Fr. 788'300.--) am Gesamtbeitrag des Kantons.

**Die Nettoausgabe zulasten Kanton Bern (zu bewilligender Kredit) beläuft sich auf:
Fr. 1'576'700.--**

Der Kredit wird als bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), Art. 56
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionengesetz; SuG; SR 616.1)
- Verordnung über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz vom 18. Dezember 1995 (Abgeltungsverordnung; ADFV; SR 742.101.1)
- Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr vom 18. Dezember 1995 (KAV; SR 742.101.2)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung; EBV; SR 742.141.1), Art. 13
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (ÖVG, BSG 762.4), Art. 4, 5, und 12
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 20. März 2002 (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- GRB 0962 vom 15. Juni 2004 „Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2005-2008“
- GRB 2186 vom 26. März 2007 „Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr; Verlängerung des Rahmenkredits 2005 - 2008 bis Ende 2009; Zusatzkredit“

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN ZULASTEN RAHMENKREDIT

Oberbauerneuerungen 2009	Fr.	3'100'000.--
Erneuerung Fahrleitungsanlagen 2009 / 2010	Fr.	2'400'000.--
Total nach Art 56 EBG zu finanzierende Projektkosten (Kostendach)	Fr.	5'500'000.--
./. Anteil Bund	(57%) Fr.	3'135'000.--
Kosten zulasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)	(43%) Fr.	2'365'000.--
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	Fr.	788'300.--
Ausgabe zulasten Kanton / zu bewilligender Kredit	Fr.	1'576'700.--

3.1 Art der Ausgabe / Finanzkompetenz

Es handelt sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von 46 FLG. Der Kredit erfolgt zulasten des Rahmenkredits "Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr 2005 – 2009".

Gemäss Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses 0962 vom 15. Juni 2004 ist der Regierungsrat zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 FLG für die Mittelverwendung und den Vollzug des Rahmenkredits.

3.2 Bezug zu Budget und Finanzplan

Die Ausgabe ist im Voranschlag 2009 eingestellt und im Finanzplan 2010 enthalten.

3.3 Folgekosten

Das bedingt rückzahlbare Darlehen wird in der Bilanz der Unternehmung als unverzinsliche Verbindlichkeit gegenüber der öffentlichen Hand ausgewiesen. Eine Rückzahlung erfolgt grundsätzlich nur, wenn das Objekt durch die Transportunternehmung zweckentfremdet oder veräussert wird. Eine Erhöhung der Nettoabgeltung des Kantons zur Deckung der Folgekosten aus dieser Investition wird im Rahmen der jährlichen Offertverhandlungen zu beurteilen sein.

3.4 Teuerungs- und projektbedingte Mehrkosten

Projektänderungen und dadurch bedingte Mehrkosten sowie teuerungsbedingte Mehrkosten sind ausgeschlossen, respektive müssen durch die BLS AG getragen werden. Massgebend ist das beim Bundesamt für Verkehr (BAV) eingereichte Projekt sowie die Projektbeschreibung gemäss Investitionsvereinbarung.

3.5 Stand des Rahmenkredits „Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr“

Bewilligte Kreditsumme (GRB 04/0962 + Zusatzkredit GRB 07/2186)	Fr.	226'000'000.--
bereits beansprucht	Fr.	<u>190'922'880.--</u>
<i>noch offene Kreditsumme</i>	Fr.	<i>35'077'120.--</i>
Investitionsbeitrag des vorliegenden Finanzierungsgesuches	Fr.	<u>1'576'700.--</u>
Stand Rahmenkredit neu	Fr.	33'500'420.--

3.6 Projektbeurteilung "Rahmenkredit / Nachhaltigkeit" (Beilage)

Im Rahmen der Berichterstattung über den ÖV-Investitionsrahmenkredit wurde ein Raster zur Beurteilung der Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr entwickelt. Ausgehend von einer Kurzbeschreibung und den finanziellen Eckwerten wird die Bedeutung eines Projekts betreffend die vier zentralen Zielsetzungen und die räumliche Wirkung dargelegt. In einem weiteren Schritt erfolgt eine qualitative Nachhaltigkeitsbeurteilung.

Ergebnis

Altersbedingte Sanierungs- und Erneuerungsinvestitionen. Sicherung der Substanzerhaltung und der Betriebs- und Leistungsfähigkeit der bestehenden Bahninfrastruktur.

4 KREDITART/KONTO/RECHNUNGSJAHR

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	Produktgruppe	Kostenträger	Jahr	Betrag (Kanton & Gemeinden)
564000	09.13.9171 - Infrastruktur und Rollmaterial ÖV	9171.01	2009	Fr. 1'849'000.--
564000	09.13.9171 - Infrastruktur und Rollmaterial ÖV	9171.01	2010	Fr. 516'000.--
Total (Kanton und Gemeinden)				Fr. 2'365'000.--

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von Fr. 788'300.-- werden über das Konto 662000 vereinnahmt.

5 BEDINGUNGEN

Die Voraussetzungen für Investitionsbeiträge gemäss Art. 56 EBG an die BLS AG wurden vom Bundesamt für Verkehr (BAV) beurteilt. Die Fachdienste des BAV haben die Investition geprüft und deren Notwendigkeit und Zweckmässigkeit bestätigt.

Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Investitionsvereinbarung gemäss Art. 56 EBG und Art. 33 ADFV zwischen dem Kanton Bern und der BLS AG abzuschliessen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarung im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

6 BEGRÜNDUNG

In die Strecke Spiez – Zweisimmen (SEZ) wurde in den vergangenen Jahren relativ wenig investiert. Für einen sicheren Bahnbetrieb und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit sind altersbedingte Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten zwingend notwendig.

An folgende Projekte leistet der Kanton einen Investitionsbeitrag:

– Oberbauerneuerungen 2009

Zwischen Erlenbach und Zweisimmen werden ca. 1.5 Kilometer Eisenbahngleis erneuert und zwei Weichen ersetzt. Damit kann die Erhaltung der Substanz gewährleistet und das Risiko von Betriebsunterbrüchen deutlich reduziert werden.

– Erneuerung Fahrleitungsanlagen 2009 und 2010

Die Fahrleitungsanlage auf dem Streckenabschnitt zwischen Därstetten und Oberwil ist zu einem grossen Teil über 40 Jahre alt. Mit den Erneuerungen wird die Betriebs- und Arbeitssicherheit massiv verbessert. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Anlage musste in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich viel Unterhalt getätigt werden. Dank der Erneuerung ist zu erwarten, dass jährlich ca. Fr. 50'000.-- an Unterhalts- und Instandhaltungskosten eingespart werden können. An der neuen Fahrleitungsanlage werden in den nächsten 20–30 Jahren nur noch bescheidene Unterhaltsaufwendungen erforderlich sein.

Beilage

- Projektbeurteilung "Rahmenkredit / Nachhaltigkeit"

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

